

Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V.

BI Saubere
Luft Ost-
friesland
e.V. · Klos-
ter-Langen-
Str. 11 ·
26723 Emden

Provincie Groningen
t.a.v. mevr. W.H. Degenhart Drenth
afdeling Omgeving en Milieu
Postbus 610
9700 AP Groningen

per Email an: w.h.degenhardtdrenth@provinciegroningen.nl

Emden, 10.08.2020

Verklaring "Ontwerp omgevingsvergunning 2020 EEW Energie uit afval Delfzijl b.v.; Zaaknummer: 4886395".

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umweltorganisationen Vereniging Zuivere Energie, MOBilisation for the environment und Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V., reichen folgenden Einwand gegen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer neuen Klärschlammverbrennungsanlage von EEW in Delfzijl ein.

Der geplante Standort der Anlage liegt in nur 800 m Entfernung zum nächsten Natura 2000 Gebiet und unmittelbar am Weltnaturerbe Wattenmeer. Dort befinden sich geschützte Lebensraumtypen der höchsten Priorität, die ihrerseits prioritäre Arten der höchsten Schutzstufe beinhalten. Obwohl sich diese Schutzgebiete nach der WRRL schon seit 2015 wieder in einem guten Zustand befinden sollten, ist das nicht der Fall. So sind zum Beispiel die Eier der dort lebenden prioritären Art der Flusseeeschwalbe schon seit Jahren oberhalb der Toxizitätsgrenze mit Quecksilber belastet. Deshalb stehen sie durch das Verschlechterungsverbot der WRRL unter besonderem Schutz und dürfen nicht zusätzlichen Belastungen durch Substances of Very High Concern (SVHC) ausgesetzt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der EU-Richtlinie 92/43/EWG [1] erfordern „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, [...] eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“



Dr. Sandra Koch
Sprecherin
Kloster-Langen-Straße 11
26723 Emden

Tel.: +49 4921/66157 o.
01707541795

**Bürgerinitiative
Saubere Luft
Ostfriesland e.V.**

Kloster-Langen-Straße 11
26723 Emden
bi-ostfriesland@posteo.de
www.saubere-luft-ostfriesland.de

IBAN:DE98 28450000 0000 011932
BIC:BRLADE21EMD

Diese Prüfung wurde nicht vorgenommen. Auf diesen Umstand hat der NLWKN hingewiesen. Im „Antwort- und Kommentarbericht – Zusammenfassung der Stellungnahmen bezüglich des UVB (MER) und der beantragten Umgebungsgenehmigung sowie ein diesbezüglicher Kommentar“ wird dieser Hinweis unter 5.2 damit abgetan, dass „dem UVB [...] eine Vorprüfung im Rahmen der Naturprüfung hinzugefügt [wurde], aus der ersichtlich ist, dass durch den Bau der 4. Linie keine Emission von Stickstoff zusätzlich zur Jahrfracht ausgestoßen wird“. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie, welche die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgesetzten Erhaltungszielen fordert. Für das Naturschutzgebiet Außenems ist zum Beispiel unter anderem eins der Erhaltungsziele §2 Absatz 4 Satz 3a [2], „Erhalt und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebiets darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden: Küstenvögel, insbesondere Austernfischer“. Für diese Art ist nachgewiesen, dass der Quecksilbergehalt in den Eiern schon jetzt über der Unbedenklichkeitsgrenze liegt. Wir halten es für notwendig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Hinblick auf die Einhaltung der Erhaltungsziele nach Vorgaben der EU-Richtlinie EU-Richtlinie 92/43/EWG vorzunehmen.

Im Widerspruch dazu stehen die Pläne für das neue Projekt einer Klärschlammverbrennungsanlage von EEW mit einem geplanten Ausstoß von 6800 kg N/a, 2,9 kg Hg/a, 15 kg Cd und Tl/a und 145 kg andere Schwermetalle/a, die trotz der aktuell geplanten Filteranlagen direkt auf diese Schutzgüter negativ einwirken werden. Daher ist das Projekt an diesem hochsensiblen Standort aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Wenn trotz dieser schwierigen Situation an dieser Stelle eine Genehmigung erfolgen soll, schreibt die IVU-Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vor, dass aufgrund der Begebenheiten vor Ort eine bestmögliche Minimierung der schädlichen Einflüsse durch SVHC erreicht werden muss. Deshalb können hier nur die

Emissio-

nen zugestanden werden, die in Anwendung der besten verfügbaren Technologien in minimalster Menge erreicht werden können. Als Grundlage gilt der DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D2010&from=EN>.

Die Genehmigung muss, wie vorher dargelegt, die Emissionen auf den jeweils unteren Wert der im Folgenden genannten Bandbreiten limitieren:

- 1) BVT-assozierte Emissionswerte für gefasste Staub-, Metall- und Metalloid-Emissionen [L 312/76],
Staub: < 2 - 5 mg/Nm³ TMW, also < 2 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 3 mg/Nm³.
Cd + Tl: 0,005 - 0,02 mg/Nm³ TMW, also 0,005 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 0,02 mg/Nm³.
Sb+As+Pb+Cr+Co+Cu+Mn+Ni+V: 0,01 - 0,3 mg/Nm³ TMW, also 0,01 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 0,02 mg/Nm³.
- 2) BVT-assozierte Emissionswerte für gefasste HCl-, HF- und SO₂-Emissionen [L 312/78],
HCl: < 2-6 mg/Nm³ TMW, also 2 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 4 mg/Nm³.
SO₂: 5 - 30 mg/Nm³ TMW, also 5 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 30 mg/Nm³.
- 3) BVT-assozierte Emissionswerte für gefasste NO_x- und CO-Emissionen aus der Abfallverbrennung und für gefasste NH₃-Emissionen bei Einsatz von SNCR- und /oder SCR [L 312/79],
NO_x: 50 - 120 mg/Nm³ TMW, also: 50 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 70 mg/Nm³
CO: 10 - 50 mg/Nm³ TMW, also 10 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 30 mg/Nm³
NH₃: 2 - 10 mg/Nm³ TMW, also 2 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 5 mg/Nm³
- 4) BVT-assozierte Emissionswerte für gefasste TVOC- PCDD/F- und dioxinähnliche PCB-Emissionen [L 312/81],
TVOC: < 3-10 mg/Nm³, also < 3 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 6 mg/Nm³,
PCDD/F + dioxinähnliche PCB: < 0,01 - 0,06 ng WHO - TEQ/Nm³, also < 0,01 ng/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 0,04 ng/Nm³.
- 5) BVT-assozierte Emissionswerte für gefasste Quecksilberemissionen [L 312/82],
Hg < 0,005 -0,02 mg/Nm³ TMW, also < 0,005 mg/Nm³, derzeit im Genehmigungsentwurf: 0,01 mg/Nm³
oder Hg 0,001 - 0,01 mg/Nm³ Langzeit-Probenahmezeitraum, also 0,001 mg/Nm³, kein angegebener Wert, es wird eine nachträgliche Angabe gefordert.

Die IVU-Richtlinie fordert für die im BVT Durchführungsbeschluss stehenden vorgeschriebenen Überwachungen gefasster Emissionen in die Luft Messungen mit mindestens der folgenden Häufigkeit:

- 6) Messverpflichtung für Staub: falls die Schlackenaufbereitung nicht in der kontinuierlichen Messung erhalten ist einmal jährlich [L 312/64], Angabe EEW: nicht erwähnt.

- 7) Messverpflichtung für HF: kontinuierliche Messung, wenn die HF-Emissionswerte keine ausreichende Stabilität aufweisen, sonst zweimal jährlich [L 312/64], Angabe EEW: zweimal jährlich.
- 8) Messverpflichtung für PCDD/F einmal im Monat für Langzeitproben, wenn die Emissionswerte keine ausreichende Stabilität aufweisen [L 312/65], Angabe EEW zweimal jährlich.
- 9) Messverpflichtung für N₂O, einmal jährlich [L 312/64], Angabe EEW: keine.
- 10) Überwachung des Gehaltes an unverbrannten Stoffen in Schlacken, Glühverlust oder gesamter organischer Kohlenstoff [L 312/67], Angabe EEW: keine.
- 11) Periodische Probenahme und Analyse der wichtigsten Eigenschaften / Stoffe (z.B. Heizwert, Wasser-/ Asche- und Quecksilbergehalt) [L 312/69], Angabe EEW: keine.
- 12) Unverbrannte Stoffe in Schlacken [L 312/70] TOC – Gehalt in Schlacken 1-3* Gew.-% (trocken); Glühverlust von Schlacken 1-5* Gew.-% (trocken).
* Das untere Ende der Bandbreite kann erreicht werden, wenn Wirbelschichtöfen verwendet werden oder Drehrohröfen, die im verglasenden-Schlacke-Modus betrieben werden.
- 13) BVT-assoziierte Energieeffizienzwerte für Klärschlamm: Kesselwirkungsgrad 60 - 70 % [L 312/73]. Erforderlich ist der obere Wert.

Die in den vorherigen Stellungnahmen der BI zur KVA EEW (siehe Anlage) bereits bemängelten Punkte gelten weiterhin. Insbesondere:

- a) Das Verfahren des internen Saldierens kann nicht zur Anwendung gebracht werden da es sich bei der KVA um ein neues Projekt handelt, bei dem nach Art. 2.7 Abs. 2 WNB zweifelsfrei geprüft werden muss, ob die Emissionen der Anlage schädliche Auswirkungen auf die umliegenden Natura 2000 Gebiete haben könnten, insbesondere da sich die betreffenden Gebiete in keinem guten Erhaltungszustand befinden und für sie ein Verschlechterungsverbot durch die Wasserrahmenrichtlinie WRRL besteht.
- b) Die Genehmigung von 2007, oder auch die um eine dritte Linie zur Müllverbrennung erweiterte Genehmigung von 2019, kann nicht für die Genehmigung der Emissionen einer neuen Klärschlammverbrennungsanlage herangezogen werden, weil schon damals nicht mit der nötigen und vom EuGH eingeforderten wissenschaftlichen Sicherheit geprüft wurde, ob schädliche Auswirkungen durch die Stickstoffemissionen zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Die Auswirkungen wurden schon damals nicht bewertet und eine Beurteilung bis heute nicht vorgelegt.
- c) Bei einer internen Saldierung, die aufgrund der Projektbezogenheit der Habitats Richtlinie nicht anwendbar ist, hätten die NO_x Emissionen von 2x 53092 kg/a der Linien eins und zwei die Referenzsituation darstellen müssen. Nur diese Emissionen waren seitdem kontinuierlich vorhanden. Auch bei einer zukünftigen geringfügigen Reduktion der Stickstoffemissionen hätten sich die 55216 kg/a der dritten Verbrennungslinie deren Genehmigung derzeit noch einer gerichtlichen Klärung unterliegt und die nun hinzukommenden 6800 kg/a aus dem neuen Projekt der Klärschlammverbrennungsanlage auf keinen Fall innerhalb der Stickstoffemissionsmengen der Linie eins und zwei durch Saldierung ohne neue Emissionen darstellen lassen.
- d) Für nächstes Jahr geplante Reduktionen der Emissionen der Linien eins und zwei können nicht zum jetzigen Zeitpunkt in der Saldierung angerechnet werden.
- e) Die mit dem Aeries Tool in realistischer Weise vorausgerechneten Stickstoffemissionen der dritten Verbrennungslinie, die weit über einhundert Überschreitungen der KDW z.B. auf Schiermonnikoog, in der Waddenzee und in anderen niederländischen Schutzgebieten verursachen, aber auch für viele deutsche Natura 2000 Gebiete wie z.B. den niedersächsischen Nationalpark Wattenmeer, die Außenems oder die Krummhörn zusätzliche Stickstoffdepositionen bewirken, können nicht durch ein internes saldieren verschwinden.
- f) Eine Kumulationsbetrachtung mit anderen Projekten hat nicht stattgefunden.

- g) Aus dem 2008 in der EU beschlossenen Quecksilber Phasing Out geht hervor, dass die Quecksilberemissionen bis spätestens 2028 auf 0 reduziert werden müssen. Dementsprechend sollte eine Anlage die auf Jahrzehnte Quecksilber emittieren würde in unmittelbarer Nähe zum Weltnaturerbe Wattenmeer und den darin befindlichen Natura 2000 Gebieten gar nicht mehr in Betrieb gehen dürfen.
- h) Alternative Möglichkeiten, die umliegende Industrie mit tatsächlich umweltfreundlich hergestelltem Dampf zu versorgen, wurden nicht geprüft.

Die Vereniging Zuivere Energie, MOBilisation for the environment und die Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V. kommen zu dem Schluss, dass für die von EEW beantragte Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in Delfzijl kein verfügbarer Umweltnutzungsraum vorhanden ist und der Antrag deshalb abzulehnen ist.

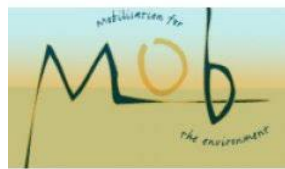
Mit freundlichen Grüßen

Lucas Helmer
Vereniging Zuivere
Energie

Johan Vollenbroek
MOBilisation for the
Environment

Jürgen Akkermann
Stadt Borkum
Bürgermeister

Dr. Sandra Koch
Bürgerinitiative
Saubere Luft Ostfriesland



Die BI ist Mitglied im Landesverband
Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.

Referenties

- [1] Europäische Kommission, Vermerk der Kommission Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Brüssel, 2018
- [2] Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Außenems" im kreis- und gemeindefreien Gebiet der äußeren Ems sowie im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn, im Landkreis Leer in der Gemeinde Bunde und in der Stadt Emden vom XX.XX. 201X, Stand: 21.09.2015